

Einwohner-  
gemeinde

**Frutigen**



# Schulreglement

der

Einwohnergemeinde Frutigen

vom 29. Oktober 2020

inkl. Teilrevision vom 21. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Zweck.....	Art. 1
	Organisation .....	Art. 2
<b>2.</b>	<b>Behörden</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Schulbehörden</b>	
	Aufgaben / Zuständigkeit .....	Art. 3
<b>2.2.</b>	<b>Schulkommission</b> .....	Art. 4
<b>2.3.</b>	<b>Gemeinderat</b>	
	Zuständigkeit des Gemeinderates.....	Art. 5
<b>2.4.</b>	<b>Abteilungsleitung</b>	
	Abteilungsleitung .....	Art. 6
	Anstellung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule .....	Art. 7
	Aufgaben .....	Art. 8
<b>2.5</b>	<b>Schulleitung</b>	
	Schulleitung .....	Art. 9
	Anstellung der Stv. Lehrpersonen für den KG und die Volksschule.....	Art. 10
	Aufgaben .....	Art. 11
<b>2.6.</b>	<b>Funktionendiagramm</b> .....	Art. 12
<b>3.</b>	<b>Volksschulen</b>	
	Schulorganisation .....	Art. 13
<b>3.1.</b>	<b>Schulmodell</b>	
	Schulkreis Dorf.....	Art. 14
	Übrige Schulkreise.....	Art. 15
<b>3.2.</b>	<b>Schülerzuteilung</b> .....	Art. 16
<b>4.</b>	<b>Tagesschulangebot</b> .....	Art. 17
<b>5</b>	<b>Ferienbetreuung</b> .....	Art. 18
<b>6.</b>	<b>Elternmitsprache</b>	
	Elternmitsprache .....	Art. 19
	Elterngruppe/Elternvertretung .....	Art. 20
	Elternräte.....	Art. 21
	Zusammenkünfte/Konstituierung.....	Art. 22

Aufgaben der Elternräte..... Art. 23

**7. Übergangsbestimmungen**

Inkrafttreten ..... Art. 24

Übergangsbestimmungen ..... Art. 25

Gestützt auf Art. 63 der Gemeindeordnung der EWG Frutigen erlässt der Gemeinderat folgendes

## SCHULREGLEMENT (SR)

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

**Art. 1** Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts das Volksschulwesen in der Einwohnergemeinde Frutigen.

Organisation

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Gebiet der Einwohnergemeinde Frutigen gliedert sich in die Schulkreise Dorf, Kanderbrück, Winklen, Oberfeld, Reinisch und Hasli sowie Ried, Gempelen, Linter, Ladholz, Rinderwald und Elsigbach.

<sup>2</sup> Die Organisation der Erwachsenenbildung erfolgt durch Reglement.

<sup>3</sup> Die Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes ist Aufgabe der Schulkommission und wird gesondert geregelt.

### 2. BEHÖRDEN

#### 2.1. Schulbehörden

Aufgaben / Zuständigkeiten

**Art. 3** <sup>1</sup> Schulbehörden für das gesamte Gemeindegebiet sind:

- der Gemeinderat
- die Schulkommission

#### 2.2. Schulkommission

**Art. 4** <sup>1</sup> Aufgaben, Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Schulkommission ergeben sich aus dem Anhang 2 zur Gemeindeordnung, ständige Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Das Sekretariat wird der Bildungsabteilung versehen.

#### 2.3. Gemeinderat

Zuständigkeit des Gemeinderates

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Bewilligung bzw. Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern gemäss Art. 47 VSG zuständig für

- a die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen unter Vorbehalt von Art. 40, Abs. 1, Bst. j der Gemeindeordnung (Allgemeiner Teil)
- b die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
- c die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gemäss Art. 17 Abs. 2 VSG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ferner zuständig für

- a Festlegung der Schulkreise in einem Schulkreisplan
- b die Erwachsenenbildung: Strategische und budgetrelevante Entscheidungen

## 2.4 Abteilungsleitung

Abteilungsleitung

**Art. 6** Die Abteilungsleitung wird vom Gemeinderat angestellt.

Anstellung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule

**Art. 7** Der Abteilungsleitung obliegt die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule, sowie die Anstellung von Stellvertretungen ab einem Monat.

Aufgaben

**Art. 8** Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften (Art. 89 LAV) geregelt. Die Abteilungsleitung übernimmt in diesem Rahmen Führungsaufgaben, sowie weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung. Diese erlässt die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter.

## 2.5. Schulleitung

Schulleitung

**Art. 9** Die Schulleitung wird von der Geschäftsleiterin/vom Geschäftsleiter angestellt.

Anstellung der Stv. Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt insbesondere die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule für Stellvertretungen unter einem Monat an ihrem Schulstandort.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist im Weiteren zuständig für die Personalführung.

Aufgaben

**Art. 11** Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften (Art. 89 LAV) geregelt. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter kann im Rahmen des übergeordneten Rechts eine diese Bestimmungen ergänzende Stellenbeschreibung erlassen.

## 2.6. Funktionendiagramm

**Art. 12** Im Funktionendiagramm sind die detaillierten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche definiert.

## 3. VOLKSSCHULEN

Schulorganisation

**Art. 13** Die Organisation der Volksschulen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

### 3.1. Schulmodell

Schulkreis Dorf

**Art. 14**<sup>1</sup> Auf der Sekundarstufe I werden grundsätzlich getrennte Real-, Sekundar- und Spez. Sekundar- Klassen geführt. Der Unterricht erfolgt in allen Fächern getrennt nach dem Lehrplan der Real- und der Sekundarschule.

In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt (Modell 3A Manuel).

<sup>2</sup> Die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarschulklassen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, die in eine Realklasse umgeteilt werden, kehren in den angestammten Schulkreis zurück. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 2.

Übrige Schulkreise

**Art. 15**<sup>1</sup> In den übrigen Schulkreisen können Realklassen geführt werden.

### 3.2. Schülerzuteilung

**Art. 16**<sup>1</sup> Die Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich die Primar- und Realschule in demjenigen Schulkreis, in dem sie wohnen.

<sup>2</sup> Aus organisatorischen Gründen, zum Ausgleich der Klassenbestände, zwecks Schulraumplanung oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg wesentlich erleichtert wird, können Kinder durch die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung einem anderen Schulkreis zugeordnet werden. Die Schulkommission wird darüber informiert und kann auf Antrag mitbestimmen.

## 4. TAGESSCHULANGEBOT

**Art. 17** Die Bestimmungen über das Tagesschulangebot sind in der Tagesschulverordnung bzw. im Betriebskonzept der Tagesschule Frutigen enthalten.

## 5. FERIENBETREUUNG

**Art. 18**<sup>1</sup> Die Gemeinde kann eine Ferienbetreuung anbieten.

<sup>2</sup> Die anmeldenden Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für die Ferienbetreuung Gebühren zu bezahlen. Die Tarife sind einkommensabhängig. Es gelten folgende Tarife:

- a) Modul Frühbetreuung: 5 bis 10 Franken / Tag
- b) Modul Ferienbetreuungstag: 20 bis 80 Franken / Tag
- c) Modul Abendbetreuung: 5 bis 10 Franken / Tag

d) Gebühren für Morgenessen, Znüni, Mittagessen und Zvieri

<sup>3</sup> Weiteres regelt die Tagesschul- und Ferienbetreuungsverordnung.<sup>1</sup>

## 6. ELTERNMITSPRACHE

Elternmitsprache

**Art. 19** <sup>1</sup> Schulkommission, Abteilungsleitung, Schulleitungen, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet (vgl. Art. 31 Abs. 2 VSG). Diese Zusammenarbeit wird durch Elterngruppen und Elternräte zusätzlich gefördert.

<sup>2</sup> Die in den nachstehenden Bestimmungen den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch (Art. 296 ff.) bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

Elterngruppe /  
Elternvertretung

**Art. 20** <sup>1</sup> Alle Eltern von Schülerinnen und Schülern der gleichen Schulklasse bilden eine Elterngruppe.

<sup>2</sup> Jede Elterngruppe wählt für die Dauer eines Jahres einen Elternvertreter in den Elternrat. Wiederwahl ist möglich. Art. 61 ff des Reglements über Abstimmungen und Wahlen regelt das Verfahren sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Elterngruppen versammeln sich auf Einladung der Klassenlehrperson oder des Elternvertreters mindestens einmal pro Schuljahr. Diese Zusammenkünfte dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in Schule und Familie sowie der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse. Die Elterngruppe wird von der Klassenlehrperson über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts informiert.

<sup>4</sup> Der Elternvertreter ist das Bindeglied zwischen Klassenlehrperson und Elterngruppe. Er hat das Recht, jederzeit die Elterngruppe einzuberufen und nimmt Einsitz im entsprechenden Elternrat.

Elternräte

**Art. 21** <sup>1</sup> In allen Schulkreisen der Gemeinde Frutigen können Elternräte gebildet werden.

<sup>2</sup> Sie setzen sich zusammen aus den Elternvertretern aller Kindergarten- und Schulklassen des jeweiligen Schulkreises.

Zusammenkünfte /  
Konstituierung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Elternräte versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester. Jeder Elternvertreter sowie die Schulleiter haben das Recht, zusätzliche Sitzungen zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Elternräte konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten.

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 21. September 2023

<sup>4</sup> Die Elternvertreter im Elternrat haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Aufgaben der Elternräte

**Art. 23** <sup>1</sup> In den Elternräten werden Probleme besprochen, die sich in den Elterngruppen als bedeutend für die jeweilige Schulstufe erwiesen haben. Die Elternräte behandeln Anliegen und Anträge, die ihnen durch die Elternvertreter oder die Schulleitung vorgebracht werden. Sie können Arbeitsausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.

## 7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 24** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Die anlässlich der Teilrevision vom 1. September 2023 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

**Art. 25** Art. 7 tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die Anstellungen der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule sowie die Anstellung von Stellvertretungen ab einem Monat obliegen bis am 31.07.2021 noch den Schulleitungen.

### Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Schulreglement an seiner Sitzung vom 29.10.2020 genehmigt -und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 29.10.2020

### GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident      Der Gemeindeschreiber

Hans Schmid      Peter Grossen

### Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2020 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 15.12.2020 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 15.12.2020 – 16.02.2021 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.



Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 23.02.2021 bekanntgegeben.

Frutigen, 24.02.2021

Gemeindeverwaltung Frutigen  
Der Geschäftsleiter:

Peter Grossen

### **Genehmigung Teilrevision**

Der Gemeinderat hat das vorliegende Schulreglement an seiner Sitzung vom 21. September 2023 genehmigt -und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 21. September 2023

#### **GEMEINDERAT FRUTIGEN**

Der Vizepräsident

Thomas Gyseler

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

### **Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum Teilrevision**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2023 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 10. Oktober 2023 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 10. Oktober bis 9. Dezember 2023 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 12. Dezember 2023 bekanntgegeben.

Frutigen, 11. Dezember 2023

Gemeindeverwaltung Frutigen  
Der Geschäftsleiter:

Peter Grossen